



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Juli 2020  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.GSI.1184  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Änderung der Kantonalen Opferhilfeverordnung (KOHV)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	1
2.	<b>Grundzüge der Neuregelung</b> .....	1
3.	<b>Erläuterungen zum Artikel</b> .....	2
4.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	2
5.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	2
6.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Volkswirtschaft</b> .....	3

### 1. Zusammenfassung

Das Schweizerische Opferhilfegesetz<sup>1</sup> ist weitgehend als Rahmengesetz konzipiert. Um eine einheitliche Praxis bei der Anwendung des Opferhilfegesetzes in den Kantonen zu fördern, gibt die Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) regelmässig Empfehlungen zu verschiedenen Umsetzungsthemen heraus.<sup>2</sup> Damit will sie zur Rechtssicherheit für die anwendenden oder leistungserbringenden Stellen und zur Rechtsgleichheit für die Betroffenen beitragen.

Im Herbst 2019 hat die SVK-OHG ihre bisherige Empfehlung zur Soforthilfe in Bezug auf die Kostenübernahme für Notunterkünfte geändert. Diese Änderung wurde durch die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) am 29. November 2019 genehmigt und durch den Vorstand der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 31. Januar 2020 bestätigt. Die Änderung gilt seit dem 1. Januar 2020.

### 2. Grundzüge der Neuregelung

Im Rahmen der finanziellen Soforthilfe finanziert der Kanton Bern höchstens 21 Tage Notunterkunft (vgl. Art. 3 Abs 1 Bst. a KOHV). Dauert ein Aufenthalt länger, wird er im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter (Art. 7 KOHV) ebenfalls vom Kanton finanziert, wobei im Unterschied zur Soforthilfe die finanzielle Situation der Opfer berücksichtigt wird.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010.

Bei der Notunterkunft handelt es sich in der Regel um einen Aufenthalt in einem Frauenhaus. Durchschnittlich dauert ein Aufenthalt in einem Frauenhaus weit mehr als 21 Tage,<sup>3</sup> weshalb die SVK-OHG empfiehlt, die Soforthilfe für Notunterkünfte von 21 auf 35 Tage zu erhöhen. Dadurch sollen mehr Ressourcen und mehr Zeit für die Stabilisierung und Erholung der Opfer und zur Schaffung tragfähiger Anschlusslösungen zur Verfügung stehen. Zudem werden die Notunterkünfte zumindest teilweise vom administrativen Aufwand entlastet, da das Gesuch um längerfristige Hilfe Dritter gar nicht oder erst später gestellt werden muss. Im Weiteren stellt die Erhöhung von 21 auf 35 Tage eine Angleichung an die tatsächlichen Verhältnisse dar.

In Angleichung an die behördliche Praxis in Bezug auf die längerfristige Hilfe Dritter, bei welcher der Aufenthalt in einer Notunterkunft pro Nacht finanziert wird, wird eine begriffliche Anpassung gemacht: Die Soforthilfe umfasst nicht mehr eine bestimmte Anzahl Tage, sondern eine bestimmte Anzahl Nächte. Bei der Abrechnung von Tagen wird bisher sowohl für den Eintritt als auch für den Austritt jeweils ein halber Tag berechnet. Dies fällt beim Abrechnen von Nächten weg. Die Anpassung vereinfacht somit die Rechnungsstellung seitens der Frauenhäuser und die Rechnungsprüfung seitens der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. Die Anpassung, dass künftig Nächte statt Tage finanziert werden, hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **3. Erläuterungen zum Artikel**

#### *Art. 3 Absatz 1*

Die bisherige maximale Soforthilfe für Notunterkünfte wird gemäss Empfehlungen der SVK-OHG von 21 auf 35 Tage erhöht. In Angleichung an die behördliche Praxis in Bezug auf die längerfristige Hilfe Dritter wird der Verordnungstext angepasst und die Soforthilfe umfasst nicht mehr eine bestimmte Anzahl Tage, sondern eine bestimmte Anzahl Nächte. Somit umfasst die finanzielle Soforthilfe neu höchstens 35 Nächte Notunterkunft.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für die Soforthilfe werden vom Kanton vollumfänglich übernommen. Dagegen werden bei der langfristigen Hilfe Dritter die finanziellen Verhältnisse des Opfers berücksichtigt und die Kosten werden allenfalls nur teilweise übernommen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich die meisten anspruchsberechtigten Personen in einer eher prekären finanziellen Situation befinden. Dies führte dazu, dass auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Opfer die Aufenthaltskosten in den meisten der Fälle vollumfänglich übernommen wurden. Lediglich in 1-2 Fällen pro Jahr erlaubte es die finanzielle Situation der Opfer, dass sich diese an den Kosten beteiligten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die jährlichen Mehrkosten in engen Grenzen halten werden und 10'000 Franken nicht übersteigen werden.

### **5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Änderung hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

---

<sup>3</sup> In den drei Frauenhäusern des Kantons Bern betrug im Jahre 2017 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 37 Tage, vgl. SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte.

**6. Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Volkswirtschaft**

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Volkswirtschaft.

Bern, 1. Juli 2020

Der Gesundheits-, Sozial- und  
Integrationsdirektor:

*Pierre Alain Schnegg*